

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Windenergieanlagenpark Morgenland" "**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

06.06.2023



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen vorgebracht:**

1. Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände  
Franz-Schubert-Straße 31  
26919 Brake
2. Stadt Brake (Unterweser)  
Fachbereich 60  
Schrabberdeich 1  
26919 Brake (Unterweser)
3. Stadt Nordenham  
Walther-Rathenau-Str. 25  
26954 Nordenham

## **Träger öffentlicher Belange**

### **von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Wesermarsch  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake  
Schreiben vom 08.06.2022
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Hermann-Ehlers-Str. 15  
26160 Bad Zwischenahn  
Schreiben vom 13.04.2022
3. OOWV  
Georgstraße 4  
26919 Brake  
Schreiben vom 11.04.2022
4. TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2 a  
31275 Lehrte  
Schreiben vom 29.03.2022
5. EWE NETZ GmbH  
Cloppenburger Str. 302  
26133 Oldenburg  
Schreiben vom 21.03.2022

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Str. 15 26919 Brake</b></p>	
<p><b>1. Raumordnung</b></p> <p><u>35. FNP-Änderung</u> Teilbereich I Gegen die Ausweisung des Teilbereichs I als Sonstiges Sondergebiet Windenergie bestehen vonseiten der unteren Landesplanungsbehörde keine Bedenken. Im RROP 2019 ist dieser Bereich als Vorbehaltsgebiet für landschaftsgebundene Erholung dargestellt. Vorbehaltsgebiete sind Grundzüge der Planung und der Abwägung zugänglich. Dies bedeutet aber, dass sie auch abwägungspflichtig sind. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung unter Ziffer 3.2 zu ergänzen.</p> <p>Teilbereich II Die innerhalb des Teilbereiches II befindlichen Flurstücke 92, 106 und 107 I Flur 131 Gemarkung Seefeld liegen in einem <b>Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</b> (vgl. RROP 2019). Die Vorrangfestlegung erfolgte auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans 2016, der an dieser Stelle einen schutzwürdigen Bereich für die Avifauna darstellt (SWB10). Vorranggebiete sind für die kommunale Bauleitplanung verbindliche Ziele der Raumordnung und unterliegen nicht der Abwägung. Raumbedeutungsame Nutzungen -wie hier vorgesehen- sind gemäß § 7 Abs. 3 ROG auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Im vorliegenden Fall wird eine Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erkannt (vgl. Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde unter Ziffer 6 dieses Schreibens). Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Vorrangkategorie ein deutliches Entwicklungsziel enthält und das RROP erst kürzlich Rechtskraft erlangt hat. Es besteht daher kein Anlass, von diesem Ziel der Raumordnung abzuweichen. Das bedeutet, dass der Geltungsbereich dieses Teilbereiches zu ändern ist. Ziffer 3.2. der Begründung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Aufgrund der im Teilbereich II festgestellten Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung <b>erfüllt die vorliegende Bauleitplanung nicht das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB</b>. Eine Genehmigung der 35. FNP-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 3.2 wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Windenergieanlage 5 (WEA 5) wird entsprechend verschoben und der Geltungsbereich des Teilbereiches II verkleinert. Die Planunterlagen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) werden entsprechend angepasst. In der Folge wird keine Überlagerung mit der RROP-Gebietskategorie „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“ mehr vorliegen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Änderung kann nach derzeitigem Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>35. FNP-Änderung</u> Keine Anregungen und Bedenken</p> <p><b>3. Immissionsschutz</b> Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Anmerkungen erforderlich. In den Planunterlagen wurde dargestellt, dass zur Bewertung der Emissionen Lärm- und Schattenwurfgutachten erstellt wurden. Aus schalltechnischer Sicht können die WEA tagsüber uneingeschränkt bei Volllast und nachts schallreduziert betreiben werden. Aufgrund von möglichen Überschreitungen der max. zulässigen Schattenwurfdauer werden Schattenwurfabschaltmodule notwendig. Eine abschließende Regelung findet dann auf der Zulassungsebene statt.</p> <p><b>4. Denkmalschutz</b> Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch werden folgende Anregungen vorgetragen: 35. FNP-Änderung: 1. Der bereits in der Begründung enthaltene Hinweis zu den Bodenfunden sollte auch auf der Planzeichnung enthalten sein. 2. Die Planzeichnung lässt nicht in Gänze die Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Stadland und der Stadt Nordenham erkennen. Die Gemeindegrenzen sollten farblich dargestellt werden. 3. Aus Umgebungsschutzgründen nach § 8 NDSchG ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordenham zu beteiligen, da sich in 600 m Entfernung zum Plangebiet eine stattliche, denkmalgeschützte Hofanlage (Grünhof) mit großer Raumwirkung befindet und möglicherweise eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG gegeben ist.</p> <p><b>6. Wasserwirtschaft -Altlasten I Bodenschutz</b> Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde wurde in der Zwischenzeit beteiligt. Gemäß der Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde, ist eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Hofanlage „Grünhof“ nach § 8 NDSchG nicht erkennbar.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>7. Naturschutz</b></p> <p>Den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die bis zu diesem Planungsstand ausgewerteten Datengrundlagen in Kürze die maximale Altersgrenze von 5 Jahren für avifaunistische Daten im Bereich der Windparkplanungen erreichen werden (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Punkt 3.1).</p> <p>Den Hinweisen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan folgend, dass zurzeit noch Untersuchungen für Brut- und Rastvögel bis Sommer 2022 (Punkt 3.3 und 3.3.1) bzw. für Fledermäuse bis November 2021 (Punkt 3.3.2) laufen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden, da eine Bewertung des Untersuchungsgebietes noch nicht vorgenommen werden kann. Die aktuellen Untersuchungsergebnisse sollen zum nächsten Verfahrensschritt in den Umweltbericht eingepflegt werden.</p> <p>Es zeichnet sich jedoch jetzt aufgrund der vorliegenden Daten schon ab, dass landesweit bedeutsame Gebiete für den Biotopschutz und für Brut- und Gastvögel (internationale, nationale und landesweite Bedeutung) nach Stand des Nds. Vogelerfassungsprogramm in der Nähe des geplanten Geltungsbereiches bestehen (siehe LaPro Niedersachsen 2021, Wiesenvogelkulisserie Niedersachsen NLWKN 2022).</p> <p>Zudem berührt der geplante Geltungsbereich im südlichen Bereich Naturschutzwürdige Bereiche nach LRP 2016 und <b>Vorrangflächen Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung laut RROP 2019</b>. <b>Diese Einstufung erfolgt aufgrund der im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung festgestellten "Regionalen Bedeutung" für Brutvögel.</b></p> <p>Insofern bestehen <b>erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegen die Planung</b>, da nach UB 2022 tradierte Rast- und Nahrungsplätze von internationaler/ nationaler Bedeutung verloren gehen und bedeutsame Brutgebiete für Wiesenlimikolen verloren gehen (Basis Kartierung 2016). Der Umfang der Betroffenheit der Brut- und Rastgebiete zeigt sich auch an den vorläufig bilanzierten Kompensationsflächen. Sollte sich diese Einschätzung durch das aktuell stattfindende Monitoring bestätigen, müssen die erheblichen Bedenken aufrechterhalten werden.</p> <p>Zum derzeitigen Stand der Planung ist grundsätzlich festzustellen, dass wesentliche Planungsschritte aufgrund der fehlenden Datengrundlage noch nicht vollzogen sind. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aktuelle Datengrundlagen wurden in 2021/22 erfasst. Im Entwurfstand der Bauleitplanung werden neue avifaunistische Kartierungen in die Unterlagen eingestellt. Für die betroffenen Brut- und Gastvögel werden adäquate, insbesondere für die betroffenen nordischen Gänse wird ein Maßnahmenkonzept erstellt, mit dem nicht nur quantitative, sondern vorzugsweise qualitative Maßnahmen umgesetzt werden sollen.</p> <p>Der Geltungsbereich wird für die Entwurfsfassung angepasst. Das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und damit die naturschutzwürdigen Bereiche werden frei gelassen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuelle Datengrundlagen wurden in 2021/22 erfasst. Im Entwurfstand der Bauleitplanung werden neue avifaunistische Kartierungen in die Unterlagen eingestellt. Für die betroffenen Brut- und Gastvögel werden adäquate, insbesondere für die betroffenen nordischen Gänse wird ein Maßnahmenkonzept erstellt, mit dem nicht nur quantitative, sondern vorzugsweise qualitative Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Der vollständige Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>und des Kompensationsumfanges sind abhängig von den noch ausstehenden Daten. Insofern können derzeit noch keine belastbaren Aussagen unsererseits zur Zulässigkeit oder Bilanzierung des Vorhabens nach BNatSchG gemacht werden. Das Gesagte gilt auch für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die aufgrund fehlender Sachverhaltsermittlung noch nicht solide durchgeführt werden kann. Vorweg folgende Hinweise zu dem Teil „Kompensation“ im Entwurf des Umweltberichtes.</p> <p>Die Flächen des bestehenden Windparks Butterburg können sich nach Rückbau der WEA grundsätzlich für die Kompensation bei der Weißwangengang eignen. Insofern sind die angedachten Maßnahmen im Entwurf des Umweltberichtes geeignet. Die Beschreibung in welchem Umfang diese Eignung gegeben ist, fehlt noch im Umweltbericht. Der anzurechnende Kompensationsumfang ist abhängig davon, in welchem Umfang tatsächlich störungsfreie Flächen zu Verfügung stehen. Der jetzige Windpark Butterburg ist eingerahmt von 2 Siedlungsreihen, die von den jetzigen WEA teilweise weniger als 300m entfernt sind. Daher ist in diesem Bereich ein Repowering mit derzeit handelsüblichen größeren WEA aufgrund der Abstandsregelungen nicht möglich, obwohl dies ggfs. natur-schutzfachlich zu geringeren Beeinträchtigungen führen würde. Störungen, die von diesen Siedlungsreihen ausgehen können, sind auch bei der Berechnung des Kompensationsumfanges zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die vorhandene Erschließungsstraße des Windparks, von der ebenfalls Störungen ausgehen können. Zu flache Neigungen der Grabenböschungen sind ungünstig, da diese Bereiche bei Beweidung eher zu Verschilfung neigen. Optimal sind Neigungen von 1 zu 3. Vorteilhaft wären zudem dauerhafte Wasserflächen, ggfs. als Wasserreservoir für die Grabenbereiche. Aus unserer Sicht wäre es ungünstig, das Extensivgrünland nur in Richtung Wiese zu entwickeln. Vorteilhaft wäre eine eingestreute Weidenutzung.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensation des Vorhabens hat sich zwischenzeitlich im Vergleich zum Vorentwurf geändert, da die Stadt Nordenham den Windpark Butterburg nun voraussichtlich doch weiter betreiben möchte. Die abgeschlossene Kompensation wird aufgrund der Ergebnisse der aktuell noch laufenden Erfassungen in der Entwurfsfassung der Bauleitplanung erfolgen.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> <b>Hermann-Ehlers-Str. 15</b> <b>26160 Bad Zwischenahn</b></p>	
<p>zu der o.g. Bauleitplanung nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – auf Basis der im</p>	<p>Die nebenstehende Zusammenfassung des Planvorhabens ist korrekt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Internet ersichtlichen Unterlagen (Vorentwurf vom 04.02.2022) wie folgt Stellung:                  Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzt (Intensivgrünland) und liegen gemäß RROP u.a. im Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen bzw. eines hohen Ertragspotenzials. Im Rahmen der 35. FNP-Änderung soll der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte, ca. 44 ha große Geltungsbereich zukünftig in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden, um die bestehende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu sichern. Im parallel aufgestellten BPlan Nr. 57 werden dementsprechend „Flächen für die Landwirtschaft“ mit sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen 1-5“ (SO WEA 1-5) festgesetzt. Es ist hier die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer Maximalhöhe von 200 m Höhe sowie im nördlich angrenzenden Stadtgebiet Nordenham die Errichtung weiterer 7 WEA geplant (BP Nr. 151), um einen interkommunalen WEA-Park mit insgesamt 12 WEA zu realisieren. Im Gegenzug sollen 6 bestehende WEA in Butterburg (Windpark Esensham, BPlan Nr. 93 der Stadt Nordenham) einschließlich Fundamente, zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und sonstigen versiegelten Flächen vollständig zurückgebaut werden.</p> <p>Durch die möglichen Überbauungen im Plangebiet (Fundamente, Erschließungsflächen) werden in relativ geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht; laut Umweltbericht handelt es sich um einen Umfang von ca. 0,87 ha Vollversiegelungs- und ca. 1,21 ha Teilversiegelungsmöglichkeiten. Zudem werden im Bereich der zu erstellenden Zuwegungen und Fundamente insgesamt rd. 4.960 m<sup>2</sup> Oberflächengewässer (Gräben) durch das Vorhaben überplant und verrohrt. Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet selbst nicht vorgesehen. Auf Basis der Planunterlagen sind u.E. keine erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Gemäß vorl. Umweltbericht Gliederungspunkt Nr. 6.2 sind aber aufgrund der zum Teil erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt Kompensationsflächen mit einer Größenordnung von 75 ha (extern) bereit zu stellen. Zur Kompensation sollen anteilig die Flächen des zurückzubauenden, 96,3 ha großen Windparks Esenshamm (BPlan 93-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Umfang des durch die Planung entstehenden Kompensationsbedarfes sowie die Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen (Maßnahmenkonzept) kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der aktuell noch ausstehenden Erfassungen erfolgen und wird in die Entwurfsfassung der Bauleitplanung eingestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nordenham) herangezogen werden. Inwieweit die ggf. durch den Rückbau dieses bestehenden Windparks „freiwerdenden“ Kompensationsmaßnahmen hierbei für den neuen Windpark anrechenbar sind, konnten wir den Planunterlagen noch nicht entnehmen. Die neuen Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen sollen zur Entwurfsfassung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde noch konkretisiert werden.</p> <p>Auf Basis der Maßnahmenvorschläge im Umweltbericht ist aber davon auszugehen, dass überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen zu Kompensationszwecken herangezogen werden sollen, u.a. zur Entwicklung von Extensivgrünland (Mähwiese) auf Ackerflächen, halb- oder ganzjährige Bereitstellung von Ackerflächen als Nahrungsflächen für Gänse, Anlage von Senken und Blänken (Biotope), Verässung von Flächen, Gehölzentnahme (Feldhecken, Bäume).</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung und den geplanten externen Kompensationsmaßnahmen geben wir nach aktuellem Planungsstand folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau- und Kompensationszwecke ist mit den jeweiligen Bewirtschaftern (ggf. Pächtern) einvernehmlich abzustimmen und darf nicht zu betrieblichen Engpässen führen.</li> <li>• Ungünstige Flächenzerschneidungen durch neue Verkehrsflächen sind zu vermeiden.</li> <li>• Bodenverdichtungen, Beeinträchtigungen des Be- und Entwässerungssystems durch die Baumaßnahmen sind zu vermeiden bzw. ggf. nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen.</li> </ul> <p>Vorhandene Be- und Entwässerungsgräben dürfen funktional nicht beeinträchtigt werden. Wir gehen davon aus, dass die geplante Verrohrung von Gräben in enger Abstimmung mit dem für das Gebiet zuständigen Boden- und Entwässerungsverband (Stadlander Sielacht) erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollten der Landwirtschaft keine landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Kompensationszwecken dauerhaft entzogen werden, bzw. Maßnahmen gewählt werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Grundfuttergewinnung etc.) weiterhin sinnvoll ermöglichen und umliegende Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Die durch den Rückbau des bestehenden Windparks ggf. wieder zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen sollten zur Minimierung des Kompensationsflächenbedarfs für den neuen Windpark herangezogen werden.</li> </ul> <p>Weitere Hinweise, Bedenken oder Anregungen werden zum jetzigen Planungsstand nicht vorgebracht.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>OOWV</b> <b>Georgstraße 4</b> <b>26919 Brake</b></p>	
<p>wir nehmen zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Im Zubehörsbereich befinden sich in Höhe des Hohendammer Weges, Esenshammergröden Versorgungsanlagen des OOWV. Wir benötigen einen Nachweis, dass durch die erforderlichen Materialtransporte zu dem geplanten Standort der Windenergieanlage unsere Leitungen in diesem Bereich nicht beschädigt werden. Die Eintragungen sind unmaßstäblich. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann Ihnen die zuständige Betriebsstelle des OOWV in Nordenham, Dienststellenleiter Herr Kirschberger, Tel.: 04731-9349111, in der Örtlichkeit angeben. Entsorgungsleitungen sind im Planungs- und Zubehörsbereich nicht vorhanden. Ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen an unseren Versorgungsanlagen erforderlich werden, kann erst in einem gemeinsamen Termin in der Örtlichkeit geklärt werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>TenneT TSO GmbH</b> <b>Eisenbahnlängsweg 2 a</b> <b>31275 Lehrte</b></p>	
<p>Im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung verläuft die geplante Höchstspannungsgleichstrom-Kabelverbindung (Interkonnektor) zwischen Norwegen und Deutschland (NorGer). Als Anlage erhalten Sie den geplanten Trassenverlauf als dwg-Datei. Dieser geplante Trassenverlauf ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Wesermarsch als Vorranggebiet Leitungskorridor HGÜ-Kabelverbindung Deutschland/Norwegen (NorGer-Trasse) festgelegt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Wesermarsch ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 29.05.2020 in Kraft getreten und hat gemäß § 5 Absatz 7 Satz 3 NROG eine Geltungsdauer von mindestens 10 Jahren. Bitte berücksichtigen Sie den geplanten Trassenverlauf bei Ihren Planungen. In der aktuellen Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes scheint das Vorranggebiet noch nicht enthalten zu sein.</p>	<p>Am dichtesten Punkt zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegen zwischen der genannten Trasse und dem Rand des Plangebietes ca. 200 m. Alle Abstände, die sich auf konkrete Anlagenstandorte beziehen, werden in der Entwurfsfassung der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen“.</p> <p>Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. geplanten Leitung ein Mindestabstand von 10,00 m (bzw. ein Mindestabstand von 12,50 m zum nächstgelegenen Kabel dieser geplanten Leitung) einzuhalten.</p> <p>Zur Abstimmung mit dem Vorhaben NorGer bitten wir Sie, sich zu gegebener Zeit mit Herrn Hochgreve (Tel. 05132 89-2886 oder axel.hochgreve@tennet.eu) in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Die Begründung wird hierzu redaktionell angepasst.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>EWE NETZ GmbH</b>  <b>Cloppenburger Str. 302</b>  <b>26133 Oldenburg</b></p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.</p>	

### **Anregungen von Bürgern**

Am 13.04.2022 erfolgte eine Bürgerinformationsveranstaltung (gem. § 3 Abs 1 BauGB) im Dorfgemeinschaftshaus in Seefeld.

Es wurden dabei keine Anregungen vorgebracht.

Am 30.05.2023 wurde erneut eine frühzeitige Bürgerinformation (gem. § 3 Abs 1 BauGB) im Rathaus Rodenkirchen in der Gemeinde Stadland durchgeführt.

Es wurden dabei keine Anregungen vorgebracht.

Anlage: Protokoll zur frühzeitigen Bürgerinformation (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland und für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57, „Windenergieanlagenpark Morgenland“

Gemeinde Stadland

Niederschrift

zur frühzeitigen Bürgerinformation (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland und für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“.

Ort: Rathaus Rodenkirchen, Sitzungssaal, Am Markt 1, 26935 Stadland  
 Beginn: 19.00 Uhr Ende: 19.45 Uhr  
 Anwesende: Dirk Ihmels, InnoVent WP Esenshammergroden GmbH & Co.KG  
 Bert Diekmann, Diekmann, Mosebach und Partner  
 Henning Kröger, Diekmann, Mosebach und Partner  
 Robby Müller, Bauverwaltung, Gemeinde Stadland  
 3 Bürger: gemäß Anwesenheitsliste

Als Vertreter der Bauverwaltung der Gemeinde Stadland begrüßte Robby Müller die Anwesenden zur frühzeitigen Bürgerinformation nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland und für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“. Das Verfahren ist mit dem Aufstellungsbeschluss im Oktober 2021 begonnen worden. Zwischenzeitlich hat es im Jahr 2022 eine erste Beteiligung von Behörden gegeben sowie eine erste Bürgerinformation im April 2022. Im Rahmen dieser frühzeitigen Bürgerinformation wird die Planung des Windenergieanlagenpark Morgenland vorgestellt; es sollen Fragen der Öffentlichkeit beantwortet sowie Anregungen aufgenommen werden.

Für den Vorhabenträger trägt Dirk Ihmels anhand einer PowerPoint-Präsentation zur Entwicklung und zum aktuellen Planungsstand vor. Mit der Motivation, sich am Transformationsprozess zur regenerativen Energie zu beteiligen gestartet, wird jetzt aufgrund der Energiekostensteigerung und des Kriegsgeschehens in der Ukraine der Ausbau der Windenergie zur Stabilisierung des Strompreises gesehen. Die Strompreispbremse beugt dabei Spekulationen vor.

Zum Vorhaben beschreibt der Vorhabenträger, dass mit dem Windenergieanlagenpark Morgenland (WEP) ein Abstand von über 1.000 Meter zur Ortschaft Seefeld eingehalten wird. Bei dem WEP handelt es sich um einen interkommunalen WEP, jeweils teilweise auf den Gebieten der Stadt Nordenham und der Gemeinde Stadland. Das Bauleitplanverfahren auf dem Gebiet der Stadt Nordenham entwickelt sich parallel. Die Zuwegung zum Windenergieanlagenpark Morgenland erfolgt über das Gebiet der Stadt Nordenham. Aufgrund der Leistung des WEP ist ein betriebsfähiges Umspannwerk erforderlich. Die Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG) sowie die Optionen direkter Kommunal- oder Bürgerbeteiligungen bleiben unberührt. Der Rat der Stadt Nordenham hat beschlossen, den benachbarten Windenergieanlagenpark Butterburg, dessen Fläche eigentlich für die naturschutzrechtliche Kompensation vorgesehen war, aufgrund der Energiekrise nun doch nicht zurückgebaut werden soll. Der Rat der

Gemeinde Stadland hat im Dezember 2022 außerdem die Entwicklung eines Windenergieanlagenparks in Schweierraußendeich beschlossen. Diese beiden Beschlüsse führen dazu, dass für die in den Bereichen WEP Butterburg und WEP Schweierraußendeich bisher vorgesehenen Kompensationsflächen neue Flächen für die Kompensation des WEP Morgenland generiert werden müssen. Als Fazit wird vorgetragen, dass sich die Planung dem Grunde nach nicht geändert hat, insbesondere die Platzierung der fünf Windenergieanlagen bleibt unverändert. Es müssen Baulasten geregelt und die Kompensation vollumfänglich gesichert werden.

Die anwesenden Bürger tragen keine Fragen und Anregungen vor.

Herr Kröger vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner trägt anhand einer PowerPoint-Präsentation allgemein zu rechtlichen Grundlagen der Bauleitplanverfahren vor. Um eine wirksame Ausschlusswirkung in der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland zu erreichen, muss die 35. Änderung bis zum 31.01.2024 wirksam werden. Der Ausschluss ist bis zum 31.12.2027 wirksam, soweit die Gemeinde Stadland ihren Flächenbeitragswert hält. Der Planer beschreibt weiter, dass sich der Standort des WEP Morgenland aus der Potentialstudie Windenergie Stadland ergeben hat. Somit sind ausreichende Abstände zu Wohnbebauung gegeben. Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Bebauungsplan sind die Standorte der Windenergieanlagen definiert. Eine Höhenbegrenzung wird nicht festgesetzt, damit die Fläche bei der Ermittlung des Flächenbeitragswertes einbezogen werden kann. Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen sind zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde auf 200 m abgestimmt und werden im städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Auf Nachfrage des Bürgers [REDACTED] beschreibt Herr Diekmann, dass für die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung die Genehmigung durch den Landkreis Wesermarsch erforderlich ist. Dem Gesetz nach hat der Landkreis Wesermarsch für seine Genehmigung drei Monate Zeit. Erfahrungsgemäß und anhand bekannter laufender Bauleitplanverfahren mit ähnlicher Zeitplanung wird der Landkreis Wesermarsch die gegebene Zeit für die Genehmigung der Stadlander Flächennutzungsplanänderung tatsächlich benötigen. Von der Verwaltung wird ergänzt, dass vorgesehen ist, zur nächsten Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Gemeinde Stadland am 15.06.2023 die Entwurfsunterlagen für die Planung vorzulegen, um danach vom Rat den Auslegungsbeschluss und den Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden fassen zu lassen. Diese Verfahren werden dann, mit Rücksicht auf die niedersächsischen Sommerferien entsprechend zeitnah und parallel durchgeführt. Ziel ist, dass der Rat der Gemeinde Stadland im Oktober 2023 den Feststellungsbeschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland fasst.

Die Verwaltung stellt fest, dass keine weiteren Fragen gestellt oder Anregungen vorgetragen werden und schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Rodenkirchen, 30.05.2023



Müller